




STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock

Tel.: 01-53454-435

ZENTRALAUSSCHUSS

für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock

Mail: wolfgang.vancura@bmbwf.gv.at Mobil: 0676 6207057

Betrifft:

Die Landesvertretung der Pädagogischen Hochschulen ersucht bei den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen betr. Besoldungsreform 2015 aufgrund der EuGH-Entscheidungen um Berücksichtigung zweier Problemfelder, die speziell die Berufsgruppe der Vertragshochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen betreffen.

- 1. Streichung der Limitierung auf 10 Jahre von berufseinschlägigen Zeiten als Anrechnung für Vordienstzeiten gemäß der Anrechnungstatbestände gemäß § 12 Abs. 3 GehG und § 26 Abs. 3 VBG.**

Das Personal an Pädagogischen Hochschulen wird vor allem in der Forschung aus universitären Einrichtungen und anderen Forschungsanstalten berufen, die nicht zu Gebietskörperschaften zählen, aus denen Beschäftigungszeiten als Vordienstzeiten nach den Anrechnungstatbeständen anzurechnen sind. Gerade Personen mit Forschungserfahrung erleiden durch die Limitierung anrechenbarer Zeiten aus der Berufserfahrung auf 10 Jahre eine so niedrige Einstufung, dass ein Wechsel an eine Pädagogische Hochschule nicht lukrativ ist. Hier liegt eine Diskriminierung gegenüber Personen vor, die z.B. noch als Bundesbedienstete an Universitäten vergleichbar tätig waren.

- 2. Erweiterung der Anrechnungstatbestände gemäß § 12 Abs. 3 GehG und § 26 Abs. 3 VBG durch den Punkt: „Bereits angerechnete Zeiten in einem Landeslehrerdienst/Bundeslehrerdienst sind bei einem Neuvertrag zum Bundeslehrerdienst/Landeslehrerdienst anzurechnen.“**

Das Personal an Pädagogischen Hochschulen wird vor allem in den didaktischen und praxisbezogenen Fachbereichen, in denen Unterrichtserfahrung in einschlägigen Schulen verlangt ist, zu einem großen Teil aus dem Landesdienst rekrutiert. Bei einem Wechsel in den Bundesdienst kommt es zu Verlusten durch den Wegfall von im Land angerechneten Vordienstzeiten. Dies ist gegenüber aufgenommenem, vergleichbarer Bundeslehrer eine Diskriminierung, da diese keine Neubemessung erhalten.

Sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als auch in den Berichten des Qualitätssicherungsrates wird die wesentliche Bedeutung oben genannter Personengruppen hervorgehoben.

Die speziellen Anforderungen an Hochschullehrpersonen:

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung im BMBWF fordert

„wissenschaftliche und professionsorientierte Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ die „durch die personelle Ausstattung“ verwirklicht wird. Die Forderung nach in den genannten Bereichen qualifiziertem Personal ist im Grundlagenpapier vom 18.3.2014 (GZ QSR-001/2014) unter dem Titel „Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung“ festgehalten.

Mit kollegialen Grüßen

für die BFG

Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender

für den ZA

HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender